

MERKBLATT

Ausfallgeld/Beschäftigungssicherung

Die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien bestehende Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk (Kasse) erhält die Aufgabe, die ganzjährige Beschäftigung im Dachdeckerhandwerk zu fördern.

Zu diesem Zwecke stellt sie Erstattungsleistungen für ein Ausfallgeld einschließlich einer Pauschalerstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialleistungen für die Monate April, Oktober und November aus Mitteln bereit, die durch Beiträge der Betriebe aufgebracht werden.

Nachfolgend erhalten Sie einige Informationen zum Erstattungsverfahren sowie zu den Abwicklungsmodalitäten des Ausfallgeldes.

ANSPRUCH

Wird die Arbeit in den Monaten April, Oktober und November ausschließlich aus zwingenden Witterungsgründen an einem Tag für mindestens 1 Stunde eingestellt, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Ausfallgeld für jede Ausfallstunde, höchstens für 53 Stunden in jedem Kalenderjahr. Während des Bezugs von Ausfallgeld besteht kein Lohnanspruch. Für vorgesehene, aber nicht geleistete Überstunden erhält der Arbeitnehmer kein Ausfallgeld.

Das Ausfallgeld beträgt 75 % des durchschnittlichen Stundenlohnes. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Ausfallgeldes für den Monat April ist der durchschnittliche Stundenlohn, den der Arbeitnehmer in den Monaten Mai bis September des vorangegangenen Jahres erzielt hat; in den Monaten Oktober und November erhöht sich dieser durchschnittliche Stundenlohn um den Prozentsatz, um den sich der Bundesecklohn der Lohngruppe II a) im laufenden Kalenderjahr erhöht hat. In den Fällen, in denen der vorgenannte durchschnittliche Stundenlohn nicht ermittelt werden kann, wird als Berechnungsbasis für das Ausfallgeld der vereinbarte Stundenlohn zugrunde gelegt. Bei Arbeitnehmern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, beträgt das Ausfallgeld 75 v. H. des vereinbarten Stundenlohnes zuzüglich 25 v. H.

Das Ausfallgeld wird mit der Lohnzahlung für den Monat fällig, in dem die Ausfallstunden angefallen sind.

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf eine Pauschalerstattung der von ihm für das Ausfallgeld zu tragenden Sozialleistungen in Höhe von 23%.

ERSTATTUNGSVERFAHREN

Zur Abwicklung der Ansprüche des Ausfallgeldes stellt die Kasse dem Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer rechtzeitig jeweils ein Erstattungsformular zur Verfügung, das den Stundensatz des Ausfallgeldes ausweist. Durch Multiplizierung des von der Kasse angegebenen Stundensatzes mit der Zahl der witterungsbedingten Ausfallstunden ist der Erstattungsbetrag zu ermitteln und in dem Antrag zu vermerken.

Mit Stempel und Unterschrift versichert der Arbeitgeber die Anspruchsvoraussetzungen geprüft sowie den angeforderten Erstattungsbetrag dem Arbeitnehmer ausgezahlt und diesem eine Durchschrift dieses Erstattungsantrages ausgehändigt zu haben. Darüber hinaus bestätigt der Arbeitgeber, dass die angegebenen witterungsbedingten Ausfallstunden tatsächlich angefallen sind. Die Erstattungsanträge sind mit dem zur Verfügung gestellten Vordruck „Zusammenstellung“ bei der Kasse einzureichen.

Die Erstattung des Ausfallgeldes erfolgt an den Arbeitgeber, sofern der Arbeitgeber seinen tarifvertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses teilt die Kasse auf Meldung des Arbeitgebers über die Beendigung diesem mit, für wie viele Ausfallstunden Erstattungsleistungen erfolgt sind. Zum Jahresabschluss übermittelt die Kasse dem Arbeitgeber eine Aufstellung für jeden Arbeitnehmer, aus der sich die Stundenzahl, für die die Kasse im Kalenderjahr Erstattungen auf Ausfallgeld durchgeführt hat, ergibt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer jeweils eine Durchschrift des Kassenbescheides zu übergeben. Den Empfang hat der Arbeitnehmer zu bestätigen.

BEITRAGS-UND STEUERPF LICHT

Das Ausfallgeld nach dem TV-Beschäftigungssicherung unterliegt sowohl der Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks als auch der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

VERFALLFRISTEN

Die Ansprüche des Arbeitgebers auf Erstattung des Ausfallgeldes verfallen zugunsten der Kasse, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, geltend gemacht wurden.